

Bundessozialgericht
- 4 RJ 73/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s
U r t e i l
i n d e m R e c h t s s t r e i t

Zugestellt am
22. August 1975

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat
am 25. Juni 1975 ohne mündliche Verhandlung
durch seine Richter G e y s e r, M ü l l e r
und Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen
Richter D a n n e und Dr. B o n g a r d t
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1973
wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Die Beklagte bewilligte dem Kläger durch Bescheid vom 16. März 1965 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Durch Bescheid vom 8. Dezember 1969 entzog sie ihm die Rente mit Ablauf des Monats Januar 1970. Sie begründete ihre Entscheidung damit, daß eine wesentliche Besserung im Gesundheitszustand des Klägers eingetreten sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 3. April 1973). Die Berufung hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts - LSG - vom 10. Dezember 1973).

In den Gründen des Berufungsurteils ist u.a. ausgeführt, daß die folgenden, bei dem Kläger festgestellten Gesundheitsstörungen zur Bewilligung der Rente geführt hätten:

- " 1. Degenerative Veränderungen des rechten Kniegelenkes, höchstwahrscheinlich als Ausdruck einer alten Bänderschädigung, ohne wesentliche Funktionsstörung; Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung aus dem rheumatisch-entzündlichen Formenkreis.
2. Mäßiggradige kombiniert obstruktiv-restriktive Form einer Ventilationsstörung ohne Hinweis auf ein Lungenemphysem.
3. Leichtgradiges Übergewicht.
4. Subacidität des Magensaftes.
5. Geringe spondylotische Veränderungen der Wirbelsäule; mäßige Abflachung der Lendenlordose; beginnende degenerative Veränderung an Hüftgelenkpfannen beiderseits".

Vor Erlaß des Rentenentziehungsbescheids - so heißt es in dem Urteil weiter - sei eine wesentliche Besserung eingetreten. Diese bestehe u.a. darin, daß im November 1969 anlässlich einer Nachuntersuchung faßbare Organveränderungen des Herzens nicht mehr erkennbar seien. Der klinische Befund einer - durch Herzwassersucht bedingten - Dekompensation sei nicht mehr vorhanden. Wegen der eingetretenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

günstigen Veränderungen sei die Beklagte zur Entziehung der Rente nach § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO) berechtigt gewesen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, der Kläger das Rechtsmittel gleichwohl eingelegt. Er rügt, das angefochtene Urteil sei verfahrensrechtswidrig zustande gekommen.

Der Kläger beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie den Rentenentziehungsbescheid der Beklagten aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit umzuwandeln.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision des Klägers ist statthaft; das angefochtene Urteil ist unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift zustande gekommen (vgl. § 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann nach § 1286 RVO entzogen werden, wenn der Empfänger der Rente infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig ist. Das bedeutet, daß die Verhältnisse bei Rentenbewilligung und die, die der Entziehung zugrunde liegen, miteinander verglichen werden müssen. Davon ist auch das LSG ausgegangen. Es hat jedoch in diesem Zusammenhang nicht beachtet, daß sich eine Organveränderung des Herzens, verbunden mit Dekompensationserscheinungen, bei den Gesundheitsstörungen des Klägers, die für die Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente ursächlich waren, nicht findet. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils. Gleichwohl hat das LSG, wie die Entscheidungsgründe ebenfalls ausweisen, dem Umstand, daß Organveränderungen des Herzens mit Dekompensationserscheinungen später nicht



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

vorlagen, eine entscheidende Bedeutung beigemessen. Das Fehlen dieser Gesundheitsstörung zur Zeit der Rentenentziehung war – wenn auch zusammen mit anderen Veränderungen – ursächlich dafür, daß das Berufungsgericht die Entziehung der Rente durch die Beklagte gebilligt hat. Es hat hierdurch gegen Denkgesetze verstoßen und damit die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung überschritten (vgl. § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG). Das Fehlen einer Gesundheitsstörung, die für die Rentenbewilligung nicht kausal war, ist nicht geeignet, eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 1286 RVO zu begründen und damit die Entziehung der Rente zu rechtfertigen.

Dieser Verfahrensmangel ist vom Kläger ordnungsgemäß gerügt worden (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die hiernach zulässige Revision ist auch begründet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LSG bei Beachtung der Verfahrensvorschrift des § 128 SGG zu einem für den Kläger günstigen Ergebnis gelangt wäre, dazu nämlich, daß eine wesentliche Änderung, die zur Rentenentziehung führen könnte, nicht vorliegt.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

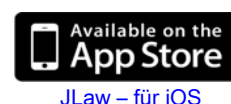
In der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird der Kläger Gelegenheit haben, auch seinen Revisionsvortrag im übrigen zu wiederholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil
des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)